

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/839e6245-0904-3834-bffc-56abe0a6dc0e>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 23 BBergG - Veräußerung von Bergwerkseigentum

(1) ¹Die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum und der schuldrechtliche Vertrag hierüber bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. ²Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Veräußerung Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(2) ¹Die Genehmigung kann auch vor der Beurkundung des Rechtsgeschäfts erteilt werden. ²Sie gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages versagt wird. ³Hierüber hat die zuständige Behörde auf Verlangen ein Zeugnis zu erteilen.

